



Stufenwechsel FaGe/FaBe – AGS oder AGS – FaGe/FaBe oder AGS – Vorlehre

- **Stufenwechsel EFZ¹ – EBA² oder EBA – EFZ oder EBA – Vorlehre**
- **Fortsetzung der beruflichen Grundbildung zum EFZ mit verkürzter Dauer des Lehrvertrags („Durchlässigkeit“)**

Grundsatz

Regelmässige Gespräche unter den Lehrvertragsparteien mit Einbezug der gesetzlichen Vertretung sind unerlässlich. Information und Kontakte unter den Lernorten sollen frühzeitig erfolgen, bei sich abzeichnenden Massnahmen soll frühzeitig die zuständige Ausbildungsberatung des MBA beigezogen werden.

Die Berufsfachschulen beachten insbesondere die „Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)“ vom 9. November 2005 (Stand 1. 8. 2017) Art. 53 Abs. 2: „4. Leistungen: Ist der Bildungserfolg gefährdet, sorgt die Schule für den notwendigen Kontakt zum Lehrbetrieb und zur gesetzlichen Vertretung der Lernenden und zieht die Aufsichtsbehörde der beruflichen Praxis bei.“

1. Lernende einer dreijährigen beruflichen Grundbildung EFZ (FaGe oder FaBe MmB und FaBe MiA) wechseln in die zweijährige berufliche Grundbildung EBA (AGS)

1.1 Wechsel bis zu den Herbstferien im 1. Lehrjahr

Wer stellt fest ?	Massnahme
Lehrbetrieb: Das Ziel EFZ ist offensichtlich nicht direkt erreichbar.	<ul style="list-style-type: none"> • Der Lehrbetrieb nimmt Kontakt mit der Berufsfachschule auf. • Der Lehrbetrieb nimmt Rücksprache mit der zuständigen Ausbildungsberatung im MBA, der Wechsel zu AGS ist in der Regel sofort möglich. • Der Lehrbetrieb reicht dem MBA einen Lehrvertrag für AGS ein, ab beliebigem Datum im August oder September bis 31.7. des übernächsten Jahres. Der aktuelle FaGe/FaBe-Lehrvertrag muss nicht aufgelöst werden, dies erledigt das MBA.
Berufsfachschule: Das Ziel EFZ ist offensichtlich nicht direkt erreichbar.	<ul style="list-style-type: none"> • Rücksprache mit Lehrbetrieb. • Weitere Schritte beim Lehrbetrieb (Lehrvertragspartei), siehe oben.
Lernende/r: Fühlt sich im Lehrbetrieb oder in der Berufsfachschule überfordert.	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit Lehrkräften und / oder Berufsbildenden suchen. • Weitere Schritte beim Lehrbetrieb, siehe oben.

¹ Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

² Eidgenössisches Berufsattest



1.2 Wechsel auf das 2. Semester (per 1. Februar)

Wer stellt fest ?	Massnahme
Lehrbetrieb: Das Ziel EFZ ist trotz Förderplan und Unterstützungsmassnahmen nicht direkt erreichbar.	<ul style="list-style-type: none">• Der Lehrbetrieb nimmt Kontakt mit der Berufsfachschule auf.• Der Lehrbetrieb reicht dem MBA einen Lehrvertrag für AGS ein, ab dem 1.2. bis 31.7. des Folgejahres. Der aktuelle FaGe/FaBe-Lehrvertrag muss nicht aufgelöst werden, dies erledigt das MBA.• Wichtig: Der Kompetenznachweis des 1. Semesters muss noch als FaGe erbracht werden.
Berufsfachschule: Das Ziel EFZ ist trotz Stützkursen nicht direkt erreichbar.	<ul style="list-style-type: none">• Rücksprache mit Lehrbetrieb.• Weitere Schritte beim Lehrbetrieb (Lehrvertragspartei), siehe oben.
Lernende/r: Fühlt sich im Lehrbetrieb oder in der Berufsfachschule überfordert.	<ul style="list-style-type: none">• Gespräch mit Lehrkräften und / oder Berufsbildenden suchen.• Weitere Schritte beim Lehrbetrieb, siehe oben.

1.3 Wechsel auf das 2. Lehrjahr (per 1. August)

Wer stellt fest ?	Massnahme
Lehrbetrieb: Das Ziel EFZ ist trotz Förderplan und Unterstützungsmassnahmen nicht direkt erreichbar.	<ul style="list-style-type: none">• Der Lehrbetrieb nimmt Kontakt mit der Berufsfachschule auf.• Der Lehrbetrieb reicht dem MBA einen Lehrvertrag für das 2. Lehrjahr AGS ein, ab dem 1.8. bis 31.7. des Folgejahres. Der aktuelle FaGe/FaBe-Lehrvertrag muss nicht aufgelöst werden, dies erledigt das MBA.• Wichtig: Der Kompetenznachweis des 2. Semesters muss noch als FaGe erbracht werden.
Berufsfachschule: Das Ziel EFZ ist trotz Stützkursen nicht direkt erreichbar.	<ul style="list-style-type: none">• Rücksprache mit Lehrbetrieb.• Weitere Schritte beim Lehrbetrieb (Lehrvertragspartei), siehe oben.
Lernende/r: Fühlt sich im Lehrbetrieb oder in der Berufsfachschule überfordert.	<ul style="list-style-type: none">• Gespräch mit Lehrkräften und / oder Berufsbildenden suchen.• Weitere Schritte beim Lehrbetrieb, siehe oben.



2. Lernende einer zweijährigen beruflichen Grundbildung EBA (AGS) wechseln in die dreijährige berufliche Grundbildung EFZ (FaGe oder FaBe MmB und FaBe MiA)

2.1 Wechsel bis zu den Herbstferien im 1. Lehrjahr

Wer stellt fest ?	Massnahme
Lehrbetrieb: Lernende Person ist auf EBA-Stufe unterfordert, EFZ ist voraussichtlich möglich.	<ul style="list-style-type: none">• Der Lehrbetrieb nimmt Kontakt mit der Berufsfachschule auf.• Der Lehrbetrieb nimmt Rücksprache mit der zuständigen Ausbildungsberatung im MBA, der Wechsel zu FaGe/FaBe ist in der Regel sofort möglich.• Der Lehrbetrieb reicht dem MBA einen Lehrvertrag für FaGe/FaBe ein, ab beliebigem Datum im August oder September bis 31.7. drei Jahre später. Der aktuelle AGS-Lehrvertrag muss nicht aufgelöst werden, dies erledigt das MBA.
Berufsfachschule: Lernende Person ist auf EBA-Stufe unterfordert, EFZ ist voraussichtlich möglich.	<ul style="list-style-type: none">• Rücksprache mit Lehrbetrieb.• Weitere Schritte beim Lehrbetrieb (Lehrvertragspartei), siehe oben.
Lernende/r: Fühlt sich im Lehrbetrieb oder in der Berufsfachschule unterfordert.	<ul style="list-style-type: none">• Gespräch mit Lehrkräften und / oder Berufsbildenden suchen.• Weitere Schritte beim Lehrbetrieb, siehe oben.

2.2 Wechsel auf das 2. Semester (per 1. Februar)

Wer stellt fest ?	Massnahme
Lehrbetrieb: Lernende Person ist auf EBA-Stufe unterfordert, EFZ ist voraussichtlich möglich.	<ul style="list-style-type: none">• Der Lehrbetrieb nimmt Kontakt mit der Berufsfachschule auf.• Der Lehrbetrieb reicht dem MBA einen Lehrvertrag für FaGe/FaBe ein, ab dem 1.2. bis 31.7. zwei Jahre später. Der aktuelle AGS-Lehrvertrag muss nicht aufgelöst werden, dies erledigt das MBA.• Wichtig: Die Kompetenznachweise des 1. Semesters müssen noch als AGS erbracht werden.
Berufsfachschule: Lernende Person ist auf EBA-Stufe unterfordert, EFZ ist voraussichtlich möglich.	<ul style="list-style-type: none">• Rücksprache mit Lehrbetrieb.• Weitere Schritte beim Lehrbetrieb (Lehrvertragspartei), siehe oben.
Lernende/r: Fühlt sich im Lehrbetrieb oder in der Berufsfachschule unterfordert.	<ul style="list-style-type: none">• Gespräch mit Lehrkräften und / oder Berufsbildenden suchen.• Weitere Schritte beim Lehrbetrieb, siehe oben.



3. Lernende einer zweijährigen beruflichen Grundbildung EBA (AGS) wechseln in die Vorlehre

3.1 Wechsel bis zum 31. Januar im 1. Lehrjahr

Wer stellt fest ?	Massnahme
Lehrbetrieb: Das Ziel EBA ist offensichtlich nicht direkt erreichbar.	<ul style="list-style-type: none">• Der Lehrbetrieb nimmt Kontakt mit der Berufsfachschule auf.• Der Lehrbetrieb nimmt Rücksprache mit der zuständigen Ausbildungsberatung im MBA, der Wechsel in die Vorlehre ist in der Regel sofort möglich.• Der AGS-Lehrvertrag muss in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden. Der Lehrbetrieb reicht dem MBA das von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Formular „Vereinbarung über die Lehrvertragsauflösung“ ein.• Sobald die Auflösung des AGS-Lehrvertrages bestätigt wurde, reicht der Lehrbetrieb dem MBA einen Vorlehrvertrag ein. Dauer der Vorlehre ab beliebigem Datum im ersten Semester (spätestens 31. Januar) bis 31. Juli.
Berufsfachschule: Das Ziel EBA ist offensichtlich nicht direkt erreichbar.	<ul style="list-style-type: none">• Rücksprache mit Lehrbetrieb.• Weitere Schritte beim Lehrbetrieb (Lehrvertragspartei), siehe oben.
Lernende/r: Fühlt sich im Lehrbetrieb oder in der Berufsfachschule überfordert.	<ul style="list-style-type: none">• Gespräch mit Lehrkräften und / oder Berufsbildenden suchen.• Weitere Schritte beim Lehrbetrieb, siehe oben.



4. Fortsetzung der beruflichen Grundbildung zum EFZ mit verkürzter Dauer des Lehrvertrags („Durchlässigkeit“) allgemeine Information

4.1 Weiterführung im Anschluss an die zweijährige Grundbildung EBA

Die berufliche Grundbildung mit EBA-Abschluss ist eine eigenständige Ausbildung mit dem Ziel, die Lernenden zu befähigen, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Sollte von der/dem Lernenden in der Standortbestimmung am Ende des 1. Lehrjahres EBA die Absicht geäußert werden, nach dem Abschluss die weiterführende EFZ-Ausbildung zu absolvieren, ist das Gespräch zwischen allen an der Ausbildung Beteiligten zu suchen. Zu diesem Zeitpunkt ist es wichtig zu klären, ob aufgrund der Leistung und des Verhaltens eine verkürzte EFZ-Ausbildung sinnvoll und angebracht ist.

Falls ja, ist es empfehlenswert, im zweiten Ausbildungsjahr der EBA-Ausbildung bereits mit zusätzlichen Aufgaben oder evtl. sogar mit Zusatzunterricht Unterstützung zu geben. Dies ermöglicht den Berufsfachschulen, die Lernenden auf einen Einstieg in das 2. Lehrjahr der Grundbildung mit EFZ vorzubereiten. Die Einschätzung der Berufsfachschulen gelten grundsätzlich als Empfehlung, die Lehrvertragsparteien entscheiden über die Verkürzung.

Eine Fortsetzung nach dem EBA-Abschluss in einem anderen Betrieb mit dem Ziel, ein EFZ zu erreichen, ist auch möglich. Hierbei besteht kein Anspruch, dass der Schulstandort der EBA-Grundbildung beibehalten wird, es gilt das Lehrortsprinzip.

4.2 Lehrvertrag

Nach dem erfolgreichen EBA-Abschluss kann die EFZ-Grundbildung um ein Jahr verkürzt werden, sofern dies beide Parteien befürworten.

Der verkürzte Lehrvertrag EFZ wird vom MBA erst definitiv bewilligt, wenn das Qualifikationsverfahren der Grundbildung EBA erfolgreich abgeschlossen wurde.

Eine Fortsetzung mit einem verkürzten Lehrvertrag ist direkt im Anschluss an die Grundbildung EBA oder auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

4.3 Erstausbildung

Die Fortsetzung der Grundbildung gilt bis zum Abschluss des eidgenössischen Fähigkeitsausweises als Erstausbildung.



Anhang: Sammlung der gesetzlichen Grundlagen zur Durchlässigkeit

BBG Art. 9 Förderung der Durchlässigkeit

1 Vorschriften über die Berufsbildung gewährleisten grösstmögliche Durchlässigkeit sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.

2 Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen berücksichtigt

BBG Art. 18 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

1 Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden.

BBV Art. 4 Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen

1 Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:

- a. die kantonale Behörde im Fall von individuellen Verkürzungen der Bildungsgänge in betrieblich organisierten Grundbildungen;
- b. die zuständigen Anbieter im Fall von individuellen Verkürzungen anderer Bildungsgänge;
- c. die zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu Qualifikationsverfahren

BBV Art. 10 Besondere Anforderungen an die zweijährige Grundbildung

2 Die Bildungsverordnungen über die zweijährige Grundbildung berücksichtigen einen **späteren Übertritt** in eine drei- oder vierjährige Grundbildung.

In der jeweiligen Verordnung der beruflichen Grundbildung mit EFZ ist normalerweise die Möglichkeit der Verkürzung für Inhaber/-innen eines Berufsattests geregelt³.

Allgemeinbildung:

Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Art. 14

3 Personen, die eine zweijährige berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben, werden beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet.

³ In den Bildungsverordnungen FaGe und FaBe ist dieser Hinweis (noch) nicht vorhanden.